

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reкетин, der Stadt Tribsees.

Die Stadtvertreter der Stadt Tribsees, haben in ihrer Sitzung am 15.05.2019. den Aufstellungsbeschluss, über eine Satzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB (Klarstellung/Ergänzungssatzung) gefasst.

Für den Ortsteil Reкетин der Stadt Tribsees erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB sowie eine Ergänzung durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Er erstreckt sich auf die entsprechend eingegrenzten Flurstücke 16-20, 23-25, 153, 28-32, 35-38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 103/1, 103/2, 104, 47, 48, 49, 51, 56-63, 66-68, 70-77, 80, 154, 155, es handelt sich hierbei um Teilflächen in der Flur 12, Gemarkung Reкетин. Die mit der geplanten Satzung beabsichtigte Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reкетин sowie die Einbeziehung einer derzeit als Außenbereich anzusehenden Ergänzungsfläche als Teilfläche des Flurstücks 48 bietet den Zulassungsbehörden sowie den betroffenen Grundstückseigentümern eines Flurstücks scharfe Beurteilungsgrundlage für die Bestandssicherung und Entwicklung von Wohnbebauungen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reкетин, der Stadt Tribsees ist dem Landkreis Vorpommern - Rügen mitzuteilen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reкетин tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reкетин mit seiner Begründung ab sofort

Dienstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 – 12.00 Uhr

im Amt Recknitz-Trebeltal, Bauamt, Am Markt 1, in 18334 Bad Sülze oder auf der Internetseite des Amtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214, BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tribsees geltend gemacht worden ist. Mängel dieser Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tribsees geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reкетин der Stadt Tribsees und über das Erlöschen von Ersatzansprüchen wird hingewiesen.

Tribsees den 05.11.2019.


B. Zieres
Bürgermeister



Verfahrensvermerk: Veröffentlicht im Recknitz- Trebeltal Kurier und auf der Internetseite des Amtes am 22.11.2019.